

(Kindergartenbenutzungsordnung)

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Kindergartenbenutzungsordnung, gemeindliche Einrichtung

- (1) Der Kindergarten ist eine gemeindliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) ist für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihres Kindergartens ausreichend qualifizierte Personal.

§ 3 Beiräte

- (1) Im Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet.
- (2) Die Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

Zweiter Teil: Aufnahme in den Kindergarten

§ 4 Aufnahme in den Kindergarten

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten setzt die verbindliche schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Ebenso eine Platzreservierung. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Platzreservierungen gelten – soweit sie nicht spätestens 3 Monate vor Beginn des Betreuungszeitpunkts zurückgenommen werden, als verbindliche Aufnahme. Wird der Betreuungsplatz darauf hin nicht belegt, werden zwei Monatsgebühren der gebuchten Stundenkategorie in Rechnung gestellt.
- (2) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden.
- (3) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach billigem Ermessen getroffen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet. Eine Ausnahme bilden extra geschaffene Notplätze.
- (5) Werden Kinder in den Kindergarten aufgenommen, die nicht in der Gemeinde wohnen, so ist die Aufnahme für den Fall bedingt, dass stets genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (6) Bei Aufnahme von Kindern, die in anderen Einrichtungen betreut wurden, ist eine Bestätigung des Trägers über die schriftliche Kündigung des Vertrages und deren Wirksamkeit vorzulegen.
- (7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

- (8) Nicht aufgenommene Kinder werden auf schriftlichen Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (9) Die Anmeldung ist während der Betriebszeit des Kindergartens möglich.

§ 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme ist das U-Heft und der Impfpass des Kindes, sowie die zusätzlichen Formulare über Impfungen u. ä. der Einrichtung vorzulegen.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die ersten zwei Monate der Betreuung des Kindes gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum können sowohl die Gemeinde Röttenbach als auch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit können sowohl die Gemeinde Röttenbach als auch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist zum Monatsende zulässig.
- (5) Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmals am 31. März zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden.
- (6) Grundsätzlich gelten die gebuchten Betreuungszeiten. Ein Wechsel innerhalb der angebotenen Betreuungszeiten ist bei Stundenerhöhung zum 01. des Folgemonats, bei Stundenreduzierung jeweils nach drei vollen Kalendermonaten zum 01. des Folgemonats möglich. Der Wechsel ist spätestens zum 15. des Monats vor den genannten Terminen schriftlich während der Betriebszeit des Kindergartens anzumelden. Später eingehende Meldungen können nur bei außergewöhnlichen Umständen berücksichtigt werden. Im letzten Jahr vor der Einschulung kann die Buchungszeit letztmals bis zum 31. Mai gekürzt werden.
- (7) Eine fristgerechte Kündigung, die Kündigung aus wichtigem Grund oder die Änderung der Buchungszeiten ist erst nach Antritt des Betreuungsplatzes möglich.
- (8) Wird ein Kind wiederholt vom/von den Personensorgeberechtigten oder durch die für die Abholung des Kindes durch vorherige schriftliche Erklärung bevollmächtigte Person gemäß der gebuchten Stundenkategorie zu spät abgeholt, wird nach der dritten verspäteten Abholung die Umbuchung in die nächsthöhere Stundenkategorie für den laufenden Belegungsmonat vorgenommen. Maßgeblicher Zeitraum ist das laufende Betreuungsjahr (01. September bis 31. August)
- (9) Soweit vom/von den Personensorgeberechtigten der Umbuchung nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Gebührenabrechnung widersprochen wird, verbleibt es ab dem laufenden Belegungsmonat gem. Abs. 8 folgenden Abrechnungsmonat bei der festgesetzten Stundenkategorie. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Buchungszeiten die Regelungen des Absatzes 6.
- (10) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt der Leitung der Tageseinrichtung bzw. deren StellvertreterIn.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens vierwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - die Bestimmungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden
 - es innerhalb der beiden letzten Monate insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
 - erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
- (2) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung nicht gezahlt, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 4 Wochen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.
- (6) In die Einrichtung dürfen nur Kinder gebracht werden, die mindestens 24 Stunden fieberfrei und durchfallfrei sind bzw. nicht erbrochen haben.
Im Falle einer Erkrankung des Kindes ist das Kindergartenteam bei Bedarfsfeststellung verpflichtet, das Kind in das nächste Krankenhaus bringen zu lassen, wenn die Abholung durch die Personensorgeberechtigten oder der abholberechtigten Person(en) nicht innerhalb von zwei Stunden gewährleistet werden kann.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten bietet folgende Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten an:

1. Vormittag (V 25)	Montag - Freitag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	Bringzeit:	07.00 Uhr bis 08.30 Uhr
	Abholzeit	11.45 Uhr bis 12.00 Uhr
2. Vormittag + 2 Tage Langzeit (V 25 + 2x2)	wie 1. + zusätzlich 2 Tage Langzeit in der Woche	
	Bringzeit:	siehe 1. und 5.
	Abholzeit:	siehe 1. und 5.
3. Vormittag + 2 Tage Ganztags	wie 1. + zusätzlich 2 Tage Ganztags in der Woche	

(V25 + 2x4,5)	Bringzeit:	siehe 1. und 7.
	Abholzeit:	siehe 1 und 7.
4. Nachmittag (N 15)	Montag - Donnerstag	12.40 Uhr bis 16.30 Uhr
	Bringzeit:	12.40 Uhr bis 14.00 Uhr
	Abholzeit:	16.00 Uhr bis 16:30 Uhr
5. Langzeit (L 35)	Montag – Freitag	07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
	Bringzeit:	07.00 Uhr bis 08.30 Uhr
	Abholzeit	13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
6. Langzeit + 2 Tage Ganztags (L35 + 2x2,5)	siehe 5. + zusätzlich 2 Tage Ganztags in der Woche	
	Bringzeit:	siehe 5. und 7.
	Abholzeit:	siehe 5. und 7.
7. Ganzttag (G 45) mit Mittagsbetreuung	Montag – Donnerstag	07.00 Uhr bis 16.30 Uhr und
	Freitag	07.00 Uhr bis 14:00 Uhr
	Bringzeit:	07.00 Uhr bis 08.30 Uhr und
	<u>Abholzeit:</u>	
	Montag – Donnerstag	16.00 Uhr bis 16.30 Uhr
	Freitag	13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Kinder werden bis spätestens 08.30 Uhr bzw. 14.00 Uhr in den Kindergarten gebracht. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

- (2) Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben unberücksichtigt.
- (3) Aus pädagogischen Gründen ist eine Kernzeit von täglich 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr für die Buchung verbindlich (Gilt nicht für die Nachmittagsgruppe N 15).
- (4) Die Schließungszeiten des Kindergartens werden gesondert durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben.
- (5) Der Kindergarten bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

§ 10 Verpflegung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verpflegung im Kindergarten.

§ 11 Regelmäßiger Besuch

- (1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher angehalten, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Die Abholung des Kindes erfolgt grundsätzlich durch den/die Personensorgeberechtigte(n). Soweit das Kind von einem von den/dem Personensorgeberechtigten beauftragten Dritten abgeholt werden kann, erklärt/erklären der/die Personensorgeberechtigte(n) bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder aufgrund Veränderungen hinsichtlich der beauftragten Abholberechtigten neu erklärt werden. Die bisherige Erklärung verliert ab dem diesem Zeitpunkt die Gültigkeit.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben für den Fall, dass das Kind allein vom Kindergarten nach Hause gehen darf, der Kindergartenleitung eine dafür vorgesehene schriftliche Erklärung vorzulegen. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden und zwar vor Ende der Buchungszeit. Wird ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt, kann der Träger den notwendigen, außerordentlichen Betreuungsaufwand in Rechnung stellen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der

§16 Verschwiegenheit mitarbeitender Personensorgeberechtigten

(1) Kindertageseinrichtungen erhalten im Rahmen ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit eine Fülle an Daten über die aufgenommenen Kinder und deren Familien.

Bei deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung haben sie das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) entsprechend zu wahren und die einschlägigen Sozialdatenschutzbestimmungen zu beachten.

In der Einrichtung anwesende Personensorgeberechtigte die z.B. im Rahmen der Eingewöhnung länger in der Gruppe anwesend sind, sind zur Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden in Bezug auf:

- alle Sozialdaten, die im Rahmen der Mitarbeit in der Einrichtung „Haus für Kinder“ über andere Kinder und deren Familien bekannt geworden sind,
- Verhaltensweisen und schutzwürdige Interessen anderer Kinder oder Erwachsenen
- alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten, die über die Kindertageseinrichtung und ihren Träger bekannt geworden sind

verpflichtet.

(2) Im Rahmen der Förderung einzelner Kinder durch externe Fachdienste innerhalb von Gruppen der Kindertageseinrichtung erhalten diese Einblicke in Betriebs- und Sozialdaten der Einrichtung, sowie Entwicklungsstände nicht betroffener Kinder.

Externe Fachdienste haben das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) entsprechend zu wahren und die einschlägigen Sozialdatenschutzbestimmungen zu beachten.

Werden Ihnen im Gespräch mit Eltern oder einem Kind Daten anvertraut, sind diese dem besonderen Vertrauensschutz (§ 65 SGB VII) persönlich verpflichtet.

Anvertraute und erfasste Daten dürfen nur in Absprache mit den betreffenden Eltern weiterverarbeitet und genutzt werden. Obgleich mitarbeitende Fachkräfte nur eingeschränkt Zugang zu den Daten der Kinder, die sie mitbetreuen haben, sind sie verpflichtet, über alle Kinder- und Familiendaten, die ihnen im Zuge ihrer Mitarbeit bekannt werden, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren. Gleiches gilt für die nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten der Kindertageseinrichtung und des Trägers.

Bei einer Verletzung der Verschwiegenheit kann von einem weiteren Einsatz innerhalb der Kindertageseinrichtung Abstand genommen werden.

In der Einrichtung anwesende externe Fachdienste sind in einer Erklärung zu verpflichten gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit wie vorstehend beschrieben zu wahren.

§ 17 Datenschutz

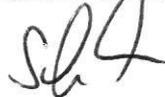
Das Fotografieren und Filmen ist auf dem gesamten Einrichtungsgelände untersagt, soweit keine Genehmigung durch die Einrichtungsleitung vorliegt.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt mit dem 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12.07.2022 außer Kraft.

Röttenbach, 11.07.2023
Gemeinde Röttenbach



Schneider
Erster Bürgermeister



Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch eine persönliche Begrüßung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder der abholberechtigten Personen.

- (5) Die Abwesenheit des Kindes vom Kindergarten ist der Leitung der Einrichtung oder deren Stellvertretung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Bei besonderen Veranstaltungen im Kindergarten außerhalb des regulären Betriebs der Einrichtung liegt die Verantwortungspflicht hinsichtlich der Aufsicht für das Kind bei den Personensorgeberechtigten.

§ 12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sind daher herzlich eingeladen, die Elternabende und die Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechzeiten können nach Bedarf vereinbart werden.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für die Garderobe, Wertsachen und sonstige mitgebrachte Gegenstände übernimmt der Kindergarten keine Haftung.

Um Verwechslungen auszuschließen, werden alle Gegenstände und Kleidungsstücke, die dem Kind gehören, von den Personensorgeberechtigten mit dem ganzen Namen gekennzeichnet.

§ 15 Einwilligung der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten willigen mit der Anmeldung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Benutzungsordnung ein, dass,

- Fotoaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen und für Presseartikel erstellt und auf denen das Kind bzw. die Personensorgeberechtigten selbst abgebildet sind, für Jahresberichte, Chroniken und/oder Internet-Präsentationen der Kindertageseinrichtung verwendet werden dürfen,
- Filmaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung über den Betreuungsalltag erstellt und auf denen das Kind abgebildet ist, auf Elternabenden, in kommunalpolitischen Gremien und anderen Kreisen einer interessierten Öffentlichkeit vorgeführt werden dürfen,
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die Medienvertreter in der Kindertageseinrichtung erstellen und auf denen auch das Kind abgebildet ist, in der Presse und im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) veröffentlicht werden dürfen,

soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden. Die Personensorgeberechtigten sind in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, der Veröffentlichung von Bildern zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und wirkt nur für die Zukunft.